

## Öffentliche Anhörung der bei der Clearingstelle EEG registrierten öffentlichen Stellen und akkreditierten Interessengruppen und Verbände zum Empfehlungsverfahren 2016/26

Am 26. Oktober 2016 fand in der Clearingstelle EEG in Berlin die öffentliche Anhörung der bei der Clearingstelle EEG registrierten öffentlichen Stellen und akkreditierten Interessengruppen und Verbände zum Empfehlungsverfahren 2016/26 statt.

### I Fragenkatalog

Den angehörten akkreditierten Interessengruppen und Verbänden gingen vorab folgende Fragen zu:

#### 1. (Grund-)Zuständigkeit für den Messstellenbetrieb:

Mit Inkrafttreten des MsbG sind gem. § 10a EEG 2014 i. V. m. §§ 3 Abs. 1, 2 Nr. 4 MsbG die Betreiber von Energieversorgungsnetzen grundzuständige Messstellenbetreiber. Dies betrifft die Grundzuständigkeit für den Messstellenbetrieb von Messeinrichtungen, modernen Messeinrichtungen, Messsystemen und intelligenten Messsystemen.

- (a) Wer ist gemäß den Vorgaben des MsbG i. V. m. § 10a EEG 2014 Messstellenbetreiber bei EEG-Anlagen mit Bestandszählern<sup>1</sup> ab Inkrafttreten des MsbG, wenn vor dem Inkrafttreten des MsbG die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber bzw. ein Dritter den Messstellenbetrieb gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014 (in der bis zum 1. September 2016 geltenden Fassung) selbst vorgenommen hat und sich weder der bisherige Messstellenbetreiber noch der grundzuständige Messstellenbetreiber i. S. d. MsbG zur Frage der Zuständigkeit und Durchführung des Messstellenbetriebs geäußert haben?
- (b) Was gilt für EEG-Anlagenbetreiber bzw. Dritte, die bis zum Inkrafttreten des MsbG die Messung bei EEG-Anlagen mit Bestandszählern – getrennt

<sup>1</sup>Unter Bestandszähler werden Messeinrichtungen verstanden, die keine modernen Messeinrichtungen i. S. v. § 2 Nr. 15 MsbG sind und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des MsbG bereits eingebaut waren.

vom sonstigen Messstellenbetrieb – selbst vorgenommen haben (Messdienstleistung), hinsichtlich der Messdienstleistung ab Inkrafttreten des MsbG?

## 2. Formale Anforderungen für die Übernahme des Messstellenbetriebs:

- (a) Wenn und soweit der bisherige, vom grundzuständigen Messstellenbetreiber verschiedene Messstellenbetreiber auch nach dem Inkrafttreten des MsbG den Messstellenbetrieb fortführt: Welche Rechte und Pflichten im Verhältnis zum grundzuständigen Messstellenbetreiber i. S. d. MsbG ergeben sich bei EEG-Anlagen mit Bestandszählern aus den §§ 9, 10, 14, 15 und 16 MsbG?
- (b) Soweit bislang der Messstellenbetrieb vom Netzbetreiber vorgenommen wurde: Welche formalen Anforderungen ergeben sich aus §§ 9 bis 11 MsbG, wenn EEG-Anlagenbetreiber nach Inkrafttreten des MsbG
  - i. nach § 5 MsbG ihr Auswahlrecht zur Benennung eines dritten Messstellenbetreibers in Anspruch nehmen möchten bzw.
  - ii. den Messstellenbetrieb nach § 10a Satz 2 und Satz 3 EEG 2014 selbst durchführen möchten?

## 3. Fachliche Anforderungen an Dritte als Messstellenbetreiber:

- (a) Gehören bei EEG-Anlagen die Plausibilisierung und Ersatzwertbildung (§ 2 Nr. 17 MsbG) sowie die allgemeinen Anforderungen an die Datenkommunikation gemäß § 52 MsbG auch bei Messeinrichtungen (§ 2 Nr. 10 MsbG) sowie modernen Messeinrichtungen (§ 2 Nr. 15 MsbG) zu den Aufgaben des Messstellenbetreibers gemäß § 3 Abs. 2 MsbG?
- (b) Müssen Dritte (§§ 5, 6 MsbG) oder Anlagenbetreiberinnen bzw. der -betreiber (§ 10a Satz 2 EEG 2014) zur Durchführung des Messstellenbetriebs bei EEG-Anlagen bestimmte Qualifikationen gegenüber dem grundzuständigen Messstellenbetreiber nachweisen?
- (c) Kann der grundzuständige Messstellenbetreiber einen Dritten oder die Anlagenbetreiberin bzw. den Anlagenbetreiber als Messstellenbetreiber für EEG-Anlagen ablehnen? Wenn ja, inwieweit ist dies zu begründen und welche Rechtsfolgen ergeben sich daraus?

#### 4. Voraussetzungen für (Pflicht-)Einbaufälle für intelligente Messsysteme bei EEG-Anlagen:

- (a) Besteht die Pflicht bzw. die Möglichkeit des grundzuständigen Messstellenbetreibers zur Ausstattung von Messstellen bei Betreibern von EEG-Anlagen nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 Abs. 2 Nr. 2 MsbG auch dann, wenn das intelligente Messsystem lediglich die in das Netz eingespeisten und bezogenen sowie ggf. selbstverbrauchten Strommengen erfassen kann, die Regelung nach § 9 EEG 2014 oder die Steuerung nach § 36 Abs. 2 EEG 2014 aber technisch nicht zulässt, dies für die Anlage aber erforderlich ist ?

## 2 BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V., Dr. Nicole Pippke

Zunächst referierte Frau Dr. Nicole Pippke vom BDEW. Da die Anhörung während der laufenden Stellungnahmefrist stattfindet, stelle sie keine vollständig abgestimmte Rechtsauffassung des BDEW vor, sondern stelle eine Ersteinschätzung zur Diskussion.

Mit dem Inkrafttreten des Digitalisierungsgesetzes gebe es keine Grundzuständigkeit des Anlagenbetreibers für den Messstellenbetrieb mehr. Diese sei durch den neuen § 10a EEG 2014, der auf das MsbG verweist, auf die Netzbetreiber (als grundzuständige Messstellenbetreiber gemäß MsbG) übertragen worden. Mit dieser Änderung entfielen auch die entsprechenden Argumentationsstränge der Empfehlung 2012/7 der Clearingstelle EEG, welcher nun die Grundlage entzogen worden sei.

Sollte bisher der Anlagenbetreiber oder ein Dritter die Messung bei Bestandszählern durchgeführt haben und sich weder der bisherige noch der nach dem Inkrafttreten des MsbG grundzuständige Messstellenbetreiber zur Zuständigkeit geäußert haben, so sei davon auszugehen, dass kein Wechsel des Messstellenbetriebs stattgefunden habe, sondern eine konkludente Einigung über die Fortführung wie bisher, nun allerdings auf neuer Rechtsgrundlage, nämlich nach § 10a Satz 2 EEG 2014 bzw. § 5 Abs. 1 MsbG. Voraussetzung hierfür sei ein bestehender Messstellenvertrag zwischen Anlagenbetreiber bzw. Drittem und dem Netzbetreiber bzw. grundzuständigem Messstellenbetreiber; dieser Vertrag müsse nicht schriftlich abgeschlossen worden sein, sondern könne auch mündlich bzw. konkludent zustande gekommen sein. Weiterhin müsse ein ordnungsgemäßer Messstellenbetrieb durch den Anlagenbetrei-

ber bzw. Dritten gemäß § 3 Abs. 2 MsbG gewährleistet sein. Dies beinhaltet auch die Berücksichtigung der neuen Anforderungen des MsbG, die mangels Übergangsregelung auch bei Bestandsmesseinrichtungen eingehalten werden müssten und ggf. zu notwendigen Änderungen beim Betrieb führen könnten.

Frau Dr. Pippke führte aus, dass nach dem MsbG die Trennung von Messung und sonstigem Messstellenbetrieb nun nicht mehr möglich sei. Die Messung sei nach § 3 Abs. 2 MsbG nun vielmehr Bestandteil des Messstellenbetriebs und nunmehr ausschließlich durch den Messstellenbetreiber durchzuführen.

Zu den Rechten und Pflichten gegenüber dem grundzuständigen Messstellenbetreiber bei einer Fortführung des Messstellenbetriebs durch den Anlagenbetreiber bzw. Dritten erklärte Frau Dr. Pippke, dass es sich hier nicht um einen Wechselprozess handle und die entsprechenden einschlägigen Regelungen nicht anzuwenden seien. Allerdings müsse der bestehende Messstellenvertrag nun an die Anforderungen nach § 10 MsbG angepasst werden. Die Bundesnetzagentur habe bereits einige Feststellungsverfahren eröffnet und es sei geplant, einen Mustervertrag für den Messstellenbetrieb auf der Einspeiseseite – beschränkt auf moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme – zu erstellen. In diesem Falle sei dieser einschlägig und zwingend anzuwenden. Die jährliche Übersendung eines Übersichtsberichts durch den Anlagenbetreiber über die Ausstattung seiner Messstellen nach § 11 MsbG ergebe jedenfalls dann keinen Sinn, wenn dieser nur eine einzelne Messstelle betreibe, solange sich an dieser einzelnen Messstelle nichts ändere. Bei der Durchführung des Messstellenbetriebs durch einen Dritten mit mehr als einer Messstelle sei diese Regelung jedoch einschlägig. §§ 14 und 16 Abs. 1 und 2 sowie § 15 MsbG seien nicht anzuwenden.

Bei neuer Übernahme des Messstellenbetriebs hingegen würden die Regeln des MsbG (§§ 9-11, 14-16 MsbG) uneingeschränkt gelten. Dies beinhaltet unter anderem die Pflicht zum Vertragsschluss nach §§ 9, 10 MsbG. Weiterhin würden die Mitteilungspflicht des Anlagenbetreibers gegenüber dem bisherigen Messstellenbetreiber über den Wechsel nach § 14 MsbG und genauso die Mitteilungspflicht des neuen Messstellenbetreibers nach § 15 MsbG gelten. Ggf. sei eine Übertragung der technischen Einrichtung nach § 16 MsbG zu vollziehen. Der Anlagenbetreiber sei bei Übernahme des Messstellenbetriebes wie jeder andere wettbewerbliche Messstellenbetreiber nach § 5 Abs. 1 MsbG zu behandeln; es würden insoweit keine Besonderheiten gelten.

Bezüglich der materiellen Anforderungen hinsichtlich der Durchführung des Messstellenbetriebs wies Frau Dr. Pippke auf die einschlägigen Regelungen nach § 10 a Satz 3 EEG 2014 und § 5 Abs. 1 MsbG hin. Hiernach müssten vom Anlagenbetreiber hinsichtlich des Messstellenbetriebs genau die gleichen Anforderungen wie von einem dritten, wettbewerblichen Messstellenbetreiber erfüllt werden. Diese seien in § 3 Abs. 2 MsbG definiert, wo der Gegenstand des Messstellenbetriebs beschrieben und zugleich auf andere einschlägige Normen und Regelungen des MsbG verwiesen würde. Die wesentlichen Anforderungen an den Messstellenbetrieb beträfen Einbau, Betrieb und Wartung, Eichrechtskonformität, die Messwertaufbereitung und eine form- und fristgerechte Datenübertragung sowie weitere Anforderungen. Die Messeinrichtungen müssten auch mit den technischen Mindestanforderungen des Netzbetreibers vereinbar sein.

Ein Ablehnungsrecht des grundzuständigen Messstellenbetreibers habe es nach bisherigem Recht u. a. lt. Empfehlung 2012/7 der Clearingstelle EEG aufgrund der Nichtvereinbarkeit mit der Grundzuständigkeit des Anlagenbetreibers praktisch nicht gegeben. Im MsbG sei das ausdrückliche Ablehnungsrecht, wie es noch im EnWG geregelt war, nicht mehr enthalten. Trotzdem müsse man berücksichtigen, dass nun der Netzbetreiber grundzuständig und auffangzuständig sei. Dies bedeute, er müsse bspw. bei Ausfall des dritten Messstellenbetreibers dessen Tätigkeit übernehmen. Weiterhin ergebe sich aus dem EEG ein gesetzliches Schuldverhältnis zwischen Anlagenbetreiber und Netzbetreiber. Beide seien zur Wahrung der wechselseitigen Interessen verpflichtet. Es sei fraglich, ob nicht eine unzulässige Rechtsausübung vorläge, sollte der Anlagenbetreiber sich oder einen Dritten als Messstellenbetreiber auswählen und der Messstellenbetrieb nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden. Auf der einen Seite sei der Anlagenbetreiber verpflichtet, richtige Messwerte zu liefern, auf der anderen Seite habe auch der Netzbetreiber ein Interesse an richtigen Daten, sodass ein beiderseitiges Interesse an einer ordnungsgemäßen Messung bestehe. Weiterhin sei eine Ablehnungsmöglichkeit seitens des Netzbetreibers als sinnvoll zu erachten, sollte im Vorhinein deutlich sein, dass der Messstellenbetreiber den ordnungsgemäßen Messstellenbetrieb nicht gewährleisten könne.

Bislang seien Plausibilisierung und Ersatzwertbildung nach § 6 Nr. 2 Messrahmenvertrag der BNetzA Aufgabe des Netzbetreibers gewesen. Nun seien diese nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 MsbG Bestandteil des Messstellenbetriebs. Dies gelte sowohl für intelligente Messsysteme als auch für moderne Messeinrichtungen und konventionelle

Messtechnik. Das Entgelt für diese Tätigkeit sei bislang über die Netznutzung abgegolten worden. Dieses Entgelt sei nun entfallen und es gebe keine Möglichkeit mehr zur Abrechnung.

Die allgemeinen Anforderungen an die Datenkommunikation durch den Messstellenbetreiber nach § 52 MsbG seien auch bei Bestandsmeseinrichtungen einzuhalten. Es finde hier keine Einschränkung auf intelligente Messsysteme statt. Dies ergebe sich aus der Tatsache, dass die betreffenden Regelungen nach §§ 49 bis 54 MsbG jeweils allgemeine Anforderungen beschreiben würden und bei erwünschten Einschränkungen auf intelligente Messsysteme dies auch ausdrücklich im Wortlaut zum Ausdruck komme wie z. B. in §§ 51, 52 Abs. 4 MsbG. Dies habe insbesondere zur Folge, dass der Netzbetreiber eine verschlüsselte elektronische Datenkommunikation sowie eine vollautomatische Weiterverarbeitung ermöglichen müsse. Weiterhin müsse der Anlagenbetreiber bzw. Dritte die vom grundzuständigen Messstellenbetreiber bereitgestellte Möglichkeit zum Datenaustausch nutzen. Es könne sich nun nicht mehr auf die Entscheidung des BGH bezogen werden, der in seiner Entscheidung aufgrund der damals mangelnden Rechtsgrundlage diesbezüglich anders urteilte.

Die Pflicht zur Ausstattung einer EEG-Anlage mit einem intelligenten Messsystem gem. § 36 Abs. 2 EEG 2014 bzw. § 20 Abs. 2 EEG 2017 und § 40 MsbG ohne Steuerungsmöglichkeit der Anlage bestehe nicht, da die technische Möglichkeit zumindest eine marktorientierte Steuerung voraussetze. Der konkrete Anwendungsfall umfasse nach § 36 Abs. 2 EEG 2014 neben dem Messen auch das Steuern der Anlage. Weiterhin werde nach § 40 MsbG ein Bemühen des Anlagenbetreibers zur Ausstattung der Anlage mit intelligenten Messsystemen verlangt. Erforderlich für das Bestehen der „technischen Möglichkeit“ zum Einbau des intelligenten Messsystems ist eine am Einsatzbereich des Smart-Meter-Gateways durchgeführte Prüfung und die Freigabe durch das BSI.

Abschließend wies Frau Dr. Pippke auf weiteren Klärungsbedarf aus Sicht des BDEW hin. Es gebe Unklarheit hinsichtlich der Definition einer Messstelle und was zu dieser gehöre, denn der Begriff sei sehr weit definiert. Besonders bei komplexen Anwendungsfällen wie mehreren Messstellen und Anlagen mit unterschiedlichen Betreibern bestehe hier Klärungsbedarf. Die Referentin regte an, diese Fragestellungen in einem „Empfehlungsverfahren zum MsbG Teil 2“ zu klären. Eine weitere Problematik ergebe sich aus § 55 Abs. 3 MsbG, wonach bei Anlagen ab 100 kW installierter Leistung Zählerstandsgangmessung oder „soweit erforderlich“, viertel-

stündliche registrierende Einspeisegangsmessung vorzunehmen sei; hier sei fraglich, wie „soweit erforderlich“ auszulegen sei. Des Weiteren stelle sich die Frage, ob gem. § 55 Abs. 5 MsbG, der die Messung in einem einheitlichen Verfahren vorschreibt, eine Kombination von verschiedenen Zählertypen wie bisher oft üblich nach neuem Recht nun noch möglich sei, wenn Erzeugungs- und Verbrauchssituationen an einem Anschlusspunkt zusammenfallen.

Die Frage von Herrn Walter, ob der BDEW zur Messstellendefinition bereits eine Auffassung habe, verneinte Frau Dr. Pippke. Sie plädierte allerdings mit Blick auf die gesetzliche Definition für eine weite Auslegung des Begriffs.

Auf Nachfrage von Frau Dr. Mutlak, ob es beim Wechsel des Messstellenbetriebs vom Netzbetreiber einen Unterschied mache, ob dieser durch den Anlagenbetreiber oder einen Dritten beansprucht werde, da § 10a Satz 2 EEG 2014 möglicherweise eine andere Behandlung impliziere, erklärte Frau Dr. Pippke, dass der BDEW dies nicht so sehe. Aus § 10a Satz 3 EEG 2014 folge eine Gleichstellung und es gebe keine rechtliche Grundlage für eine differenzierte Behandlung, zumal dann auch fraglich sei, worin die unterschiedlichen Anforderungen liegen sollten.

Die folgende Frage von Frau Dr. Mutlak bezog sich darauf, wie ein entsprechender Nachweis vom Netzbetreiber zu erbringen sei, sollte offensichtlich sein, dass der potenzielle Messstellenbetreiber die Anforderungen zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Messstellenbetriebs nicht erfüllen könne. Frau Dr. Pippke führte aus, dass das Gesetz hierzu kein spezifisches Prozedere vorsehe und entsprechend die allgemeinen Regelungen gelten würden. Die BNetzA könne hierzu entsprechende Maßnahmen ergreifen oder es müsse der Rechtsweg beschritten werden.

Frau Dr. Mutlak fragte nach, ob der grundzuständige Messstellenbetreiber durch die Weiterführung der oft gängigen Praxis des Ablesens von Bestandszählern durch z. B. eine Postkarte und damit durch u. a. nicht vorhandene Datenverschlüsselung aufgrund der Ausführung von Frau Dr. Pippke, dass die Anforderungen an die Datenkommunikation auch für Bestandszähler gelten würden, gegen das MsbG verstieße. Es sei nicht zu erwarten, dass der Netzbetreiber bei Ferrariszählern diese Ablese-methode verändere. Frau Dr. Pippke führte aus, dass es für diesen Fall derzeit keine Regelung gebe.

Zur Nachfrage von Frau Dr. Mutlak, ob eine Einbaupflicht im Falle von Direktvermarktung nur dann greife, wenn die marktorientierte Steuerung über ein intelligentes Messsystem erfolge, führte Frau Dr. Pippke aus, dass nach dem EEG 2017 die netzdienliche Steuerung im Rahmen des Einspeisemanagements nicht zwingend an

ein intelligentes Messsystem gebunden sei. Eine Verknüpfung sei hier nicht vorgeschrieben.

Auf Nachfrage von Herrn Dr. Winkler, was die BNetzA bezüglich der Vorgaben zu den Vertragsinhalten zum Messstellenbetrieb plane, führte Frau Dr. Pippke aus, dass ihres Erachtens eine Änderung der Messstellenrahmenverträge zu erwarten sei, in welchen das Thema der Einspeisung abgebildet sein solle und die für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme gelten würden.

Die Nachfrage von Herrn Dr. Winkler, ob aus Sicht des BDEW im Fall der Messstellenbetriebsfortführung § 5 Abs. 2 MsbG wie andere Regelungen ebenfalls nicht gelte, bejahte Frau Dr. Pippke.

Die Ausführungen zur Plausibilisierung und Ersatzwertbildung griff Herr Dr. Winkler auf und merkte an, dass die Unzuständigkeit des Anlagenbetreibers für die Messung mit der Darlegungs- und Beweislast in Konflikt stehe, wenn es um die Einspeisevergütung gehe. Hier seien in der Clearingstelle EEG schon einige Verfahren aufgelaufen, in denen der Anlagenbetreiber die korrekte Funktion des Zählers angezweifelt habe. Sollte nun der Messstellenbetreiber vom Anlagenbetreiber personenverschieden sein, so sei hier die Beweislast des Anlagenbetreibers nicht zu erbringen. Frau Dr. Pippke erwiderte, dass in dem beschriebenen Fall kein Problem bestünde, da der Messstellenbetreiber hier von dem Anlagenbetreiber beauftragt worden sei und ihm gegenüber auch eine Messwertübermittlungsverpflichtung habe. Die Messwerte habe dieser unabhängig von der Art der Ermittlung bereitzustellen.

Die Nachfrage von Herrn Dr. Winkler bezüglich der Weitergeltung von Abrechnungsentgelten bei konventionellen Messeinrichtungen nach § 17 Abs. 7 StromNEV kommentierte Frau Dr. Pippke wie folgt: Die entsprechende Regelung sei ebenfalls durch das Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende geändert worden. Das Entfallen der Entgelte gelte entsprechend für die gesamte Messtechnik, also auch für die Bestandseinrichtungen.

### **3 Solarenergie-Förderverein Deutschland e. V. (SFV), Susanne Jung**

Für den SFV referierte Frau Susanne Jung. Zunächst lobte sie das vorherige Empfehlungsverfahren zum Messstellenbetrieb unter dem EEG 2012 vor vier Jahren und



dessen klare Ergebnisse. Weiter bedauerte sie bezüglich des aktuellen Verfahrens die auf der neuen Gesetzgebung beruhenden Notwendigkeit einer solchen Auseinandersetzung mit dem Messwesen, weil es anstelle der Klärung von Formalitäten und erneuten Bürokratieranforderungen wesentlichere Aufgabenstellungen und zukunftsrelevantere Herausforderungen zum Thema „Energiewende“ gebe.

Zur Verdeutlichung der Problematik in der Praxis, welche mit den neuen Regelungen durch das MsbG einhergehe, berichtete Frau Jung von einer durch den SFV durchgeführten Umfrage, bei der rund 15 000 Anlagenbetreibern verschiedene Fragen zu ihrem Messstellenbetrieb gestellt wurden. Die überraschend hohe Antwortquote von 10 % innerhalb kürzester Zeit – üblicherweise liege bei derartigen Umfragen die Antwortquote bei lediglich 2 % – weise auf eine deutliche Verunsicherung der Anlagenbetreiberinnen und -betreiber und auf die Relevanz der Thematik hin. Die Umfrageergebnisse zeigten auf, dass etwa 50 % der Anlagenbetreiber private Zähler benutzen. Weiterhin würden etwa 75 % die Solaranlage in Volleinspeisung betreiben. Nur etwa 10 % hätten zusichern können, einen Messstellenbetriebsvertrag geschlossen zu haben. Viele der Befragten hätten auf die Frage nach dem Bestehen eines Vertrages keine konkrete Aussage machen können. Insgesamt lasse sich aus der Umfrage ableiten, dass etwa 250 000 Anlagenbetreiber private Zähler nutzten. Aufgrund dessen sei eine rechtliche Klärung auf diesem Gebiet dringend erforderlich, insbesondere wie mit den Bestandszählern umzugehen sei. Klärungsbedarf gebe es hinsichtlich der Zulässigkeit der Verwendung von (derzeit oft verwendeten) Hut-schienenzählern und bei der Definition eines Zählpunkts. Frau Jung teile hier die Meinung von Frau Dr. Pippke. Es sei sehr kritisch zu sehen, wenn ein Zählpunkt überall dort zu sehen ist, wo Messdaten auftreten, da diese Vorgehensweise einen erheblichen Mehraufwand für viele Beteiligten bedeute. Weiterhin müsse in der Empfehlung der Clearingstelle EEG darauf verwiesen werden, welche Leistung (AC oder DC) für die Ermittlung der Preisobergrenzen im MsbG heranzuziehen sei.

Laut BT-Drs. 18/8919 zum MsbG sollten die Kosten zumutbar und sinnvoll sein. Dies sei aber nicht erfüllt, da für Anlagenbetreiber kein wirtschaftlicher Ausgleich erfolge. Hier sei der finanzielle Mehraufwand nicht hinreichend betrachtet worden.

Der SFV begrüße die Initiative der Clearingstelle EEG, die in der Handlungsempfehlung zum Inkrafttreten des MsbG mündete, und fordere einen Bestandsschutz für private Zähleinrichtungen, also eine Fortführung des Messstellenbetriebs sofern die Aufgaben des Messstellenbetriebs erfüllt würden. Weiterhin werde ein Bestandsschutz von acht Jahren für Zähleinrichtungen, die bis zum 31. Dezember 2016 ein-

gebaut würden und für solche Bestandszähler, die bis zum 31. Dezember 2016 nachgeieicht würden, gefordert. Die Rückmeldungen aus der Praxis von Netzbetreibern zeigten diesbezüglich jedoch eine Unvereinbarkeit auf.

Bezüglich der Rechte der Anlagenbetreiber führte Frau Jung aus, dass es nach § 10 a EEG 2014 keinen automatischen Übergang des Messstellenbetriebs auf einen Dritten oder den Netzbetreiber gebe, sondern eine Fortführung des Betriebs wie bisher stattfinde, sofern keine dem entgegenstehende Vereinbarung getroffen worden sei und die Anforderungen an den Messstellenbetrieb erfüllt würden. Dies sei auch der BT-Drs. zu entnehmen.

Zu den Aufgaben des Messstellenbetreibers führte Frau Jung aus, dass die entsprechenden Ausführungen in § 3 Abs. 2 MsbG auch hinsichtlich Datenkommunikation und Ersatzwertbildung nicht der bisherigen Praxis entgegenstünden und sie keinen Grund sehe, warum diese Anforderungen von den Anlagenbetreibern als bisherige Messstellenbetreiber nicht erfüllt werden könnten. Aus Sicht des SFV seien hier die entsprechenden Aussagen der Empfehlung 2011/2/2 der Clearingstelle EEG weiterhin einschlägig. Sie berichtete beispielhaft von einem Netzbetreiber, der die Anforderungen an die Datenkommunikation nach MsbG lediglich als erfüllt ansehe, wenn die Übermittlung elektronisch im verschlüsselten EDIFACT-Format durchgeführt und der Messstellenbetreiber beim BDEW registriert werde. Die Legitimität dieser Anforderungen seien ohne bundesweite Umsetzung von EDIFACT als Format sowie ohne die öffentliche Zugänglichkeit der Anforderungen des BDEW-Registers zu bezweifeln.

Zu den Anforderungen bezüglich des technischen Betriebs als Aufgabe des Messstellenbetreibers kritisierte Frau Jung, dass für Bestandszähler mit Inkrafttreten des MsbG nun die aktuellen technischen Mindestanforderungen des Netzbetreibers eingehalten werden müssen, denn Bestandszähler seien schon in Betrieb genommen worden.

Bei der Datenübertragung und Dokumentationspflicht widersprach Frau Jung ihrer Vorrednerin Frau Dr. Pippke, dass die jährliche Übersicht zur Ausstattung der Messstellen im Netzgebiet als Pflicht der Messstellenbetreiber aufgrund der Tatsache, dass die meisten Betreiber nur eine Messstelle hätten, überflüssig sei, mit der Begründung, dass entsprechend der durchgeführten Umfrage die meisten Betreiber mehrere Anlagen hätten mit mehreren Zählern. Hier sei die Bewertung der Notwendigkeit nicht anhand der Zahl der Zählpunkte pauschal vorzunehmen.

Aus Sicht des SFV sollte ein Messstellenbetriebsvertrag, wie in §§ 9 und 10 MsbG

vorgeschrieben, mangels Mehrwert für beide Parteien nicht verpflichtend sein, sofern noch kein solcher Vertrag geschlossen worden sei. Es werde zwar eine Empfehlung zum eindeutigen Vertragsabschluss ausgesprochen, es sollte aber trotzdem weiterhin möglich sein, bereits konkludent geschlossene Verträge fortzuführen. Sie griff erneut auf, dass bei Bestandszählern kein Wechsel des Messstellenbetreibers stattfinden sollte. Sollte ein Wechsel stattfinden, so könnte ab dem 1. Januar 2017 allenfalls eine moderne Messeinrichtung eingebaut werden, da intelligente Messeinrichtungen derzeit noch nicht auf dem Markt seien. Dies sei anhand der Masse der auszutauschenden Zähler ein nahezu enteignender Vorgang und ohne signifikanten Mehrwert für die Erfassung und Abrechnung der Messwerte, da die alten Messeinrichtungen nicht weiterverwendet werden könnten.

Zusammenfassend erklärte Frau Jung, der SFV plädiere für einen umfassenden Bestandsschutz, sofern ein ordnungsgemäßer Messstellenbetrieb gewährleistet werden könne. Bei einer erneuten Eichung sollte auch nach Ablauf der Eichfrist der Bestandsschutz erhalten bleiben. Es sollte keinen Zwang zum Neuabschluss eines Messstellenbetriebsvertrags geben und die Plausibilisierung und Ersatzwertbildung bei Bestandszählern sollte durch Interpolation mit Hilfe von Profilwerten der Vergangenheit hinreichend genau sein.

Auf Anmerkung von Frau Dr. Mutlak zu dem genannten Bestandsschutz von acht Jahren bis 31. Dezember 2016, dass in § 19 Abs. 5 MsbG jedoch nur von nicht intelligenten Messsystemen die Rede sei, stellte Frau Jung klar, dass ihre Darstellung bezüglich der Nacheichung von Zählern eher eine Forderung sei und eben nicht vom Gesetz erfasst sei. Sie hätte lediglich darauf hinweisen wollen, dass Zähler, die bis zum Ende des Jahres eingebaut würden, auch dem Bestandsschutz unterfallen könnten.

Auf die Frage von Frau Dr. Mutlak, ob der SFV die Meinung vertrete, dass die von ihr genannten Empfehlungen 2012/7 und 2011/2/2 der Clearingstelle EEG weiterhin unter dem MsbG anwendbar seien, stellte Frau Jung klar, dass dies ebenfalls die Auffassung des SFV darstelle, die Regelungen sollten weiterhin auch für die Bestandsanlagen fortgelten.

Die Nachfrage von Herrn Dr. Winkler, ob geschlussfolgert werden könne, wenn der Anlagenbetreiber auf Grundlage der Empfehlung 2012/7 fachkundig gewesen sei, dass er dies aktuell immer noch sei, bejahte Frau Jung mit der Ergänzung, dass dies gelte, solange nicht das Gegenteil bewiesen würde.

Die Frage von Herrn Dr. Winkler, ob es eine Einschätzung im Rahmen der durchgeführten Umfrage gebe, wie oft das Postkartenverfahren bei der Zählerablesung angewendet würde, verneinte Frau Jung.

Auf Nachfrage von Herrn Dr. Winkler bezüglich der Auswirkungen der Datenübertragungsanforderungen auf die Verpflichtung zur Datenmeldung, erläuterte Frau Jung, dass es hier eine Inkonsequenz gebe. Zum einen solle bei intelligenten Messsystemen die Datenübermittlung zum Netzbetreiber stattfinden und des Weiteren sollten die Informationen zum 28. Februar des Folgejahres lt. Gesetz vom Anlagenbetreiber übermittelt werden. Hier sei eine sinnlose Potenzierung von Arbeit gegeben, sofern die Informationspflicht nicht dem Messstellenbetreiber überlassen würde.

Herr Dr. Winkler stellte die ergänzende Frage, was der SFV in der Praxis erwarte, wenn die Pflicht zur Datenübermittlung auf den Messstellenbetreiber übertragen würde und was die Konsequenzen wären, wenn dieser seiner Pflicht nicht nachkomme und die Sanktionen nach dem EEG den Anlagenbetreiber wirtschaftlich beeinträchtigen würde, obwohl dieser keine Schuld trage. Folglich würde der Anlagenbetreiber über den Rechtsweg Schaden geltend machen, was wiederum zu unkalkulierbaren Rechtsrisiken für den Messstellenbetreiber führe. Daraufhin erklärte Frau Jung, dass eine Kontrollpflicht von Seiten des Anlagenbetreibers nicht gegeben sei und sich dieser auf den Messstellenbetreiber verlassen müsse. Der SFV empfehle daher allen Anlagenbetreibern trotzdem das Postkartensystem durchzuführen und sich nicht allein auf den Datenaustausch zu verlassen. Frau Jung hoffe auch in dieser Sache auf eine Empfehlung der Clearingstelle EEG.

#### **4 Verbraucherzentrale NRW, Bettina Karen Cebulla**

Frau Bettina Karen Cebulla vertrat die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen. Die Verbraucherzentrale NRW sehe sich als Interessenvertretung der Prosumer und daher würden sich ihre Betrachtungen auf diese als Messstellenbetreiber beschränken. Weiterhin handle es sich bei ihren Ausführungen um keine abgestimmten Rechtspositionen.

Mit dem MsbG sei ein neuer Rechtsrahmen geschaffen, der allerdings nicht zu einer Verkomplizierung und wirtschaftlicher Verschlechterung führen dürfe. Jedoch würden die Regelungen dementsprechend oft nicht abgestimmt wirken und es fehle an einem

juristischen Gesamtkonzept.

Eine konkludente Fortführung des bisherigen Messstellenbetriebs bei Bestandszählern im Falle einer fehlenden Äußerung der Parteien zur Zuständigkeit sehe auch Frau Cebulla gegeben. Bei einer konkludenten Fortführung könne auf die nach § 14 MsbG grundsätzlich erforderliche Textform beim Messstellenbetriebsvertrag verzichtet werden. Allerdings sei eine Einschränkung bezüglich des Umfangs der Erklärung gegeben. Nur mit dieser Einschränkung könne auf die Textform verzichtet werden. Falls keine gegenstehenden Indizien vorhanden seien, könne der Anlagenbetreiber nur erklären, den Betrieb nach den alten Bedingungen fortzuführen.

Es seien beim Messstellenbetrieb alle Anforderungen nach § 3 Abs. 2 MsbG einzuhalten. Diese seien jedoch z.T. unklar. Es gebe einige ungeklärte Fragen, z. B. die Anwendung der Rechte und Pflichten sowie die Anforderungen an den technischen Betrieb bei Bestandszählern. Auch sei nicht ohne weiteres klar, ob hier die Dokumentationspflicht nach § 11 MsbG greife sowie welche Verträge nach § 9 MsbG zu schließen seien. Ein redlicher Empfänger könne nicht davon ausgehen, dass sich ein Anlagenbetreiber mit der Fortführung des Messstellenbetriebs rechtlich binden wolle, alle neuen Bedingungen nach dem MsbG zu übernehmen, da diese z. T. noch unklar seien. Daher sei die konkludente Messstellenbetriebsfortführung nur so auszulegen, dass die Anlagenbetreiber den Betrieb zu den alten Bedingungen fortführen wollen würden. Diese Fortführung nach den alten Bedingungen gelte bis die neuen Rechte und Pflichten durch Gesetzesänderungen, Rechtsverordnungen oder Empfehlungen der Clearingstelle EEG geklärt seien und die ausdrückliche Erklärung des Anlagenbetreibers in Textform, den Messstellenbetrieb nach den neuen Bedingungen fortführen oder nicht fortführen zu wollen, vorliege. Daher sei eine schnellstmögliche rechtliche Klärung zu begrüßen.

Zu der Frage, ob ein Anlagenbetreiber vom grundzuständigen Messstellenbetreiber als Messstellenbetreiber abgelehnt werden dürfe, erklärte Frau Cebulla, dass nach § 8 Abs. 2 MsbG eine sachliche Rechtfertigung und Diskriminierungsfreiheit der technischen Mindestanforderungen gewährleistet sein müsse. Es dürften vom Netzbetreiber keine Anforderungen gestellt werden, die über jene im Gesetz hinausgingen. Ansonsten wäre der Netzbetreiber in der Lage, mit Hilfe von überzogenen Anforderungen den Messstellenbetrieb durch Anlagenbetreiber unmöglich zu machen. Es müsse auch zwischen kommerziellem und privatem Messstellenbetreiber unterschieden werden. Die hohen Anforderungen an kommerzielle Betreiber dürften nicht in gleichem Maße kleinen Anlagenbetreibern auferlegt werden. Nach § 3 Abs. 2 und § 5

Abs. 1 MsbG dürfe der grundzuständige Messstellenbetreiber einen Dritten als Betreiber nur ablehnen, wenn dieser die Anforderungen an den Betrieb nicht erfüllen könne.

Frau Cebulla erklärte, zu den weiteren Fragen keine Stellung bezogen zu haben. Sie bitte aber darum, Prosumerinteressen, insbesondere einen möglichst wenig komplizierten Messstellenbetrieb und angemessene Kosten, bei deren Beantwortung als Zielvorgabe zugrunde zu legen.

Herr Dr. Winkler sprach bezüglich des konkludenten Vertragsschlusses die Auffassung an, man könne nicht davon ausgehen, dass der Anlagenbetreiber einen konkludenten Vertrag schließe, zu Bedingungen, die er nicht kenne. Es sei infrage zu stellen, wie hier eine rechtssichere Argumentation erfolgen könne, wenn der Anlagenbetreiber sich teilweise nicht einmal über Rechte und Pflichten vor der Fortführung bewusst gewesen sei. Auf die Nachfrage, wie dies zivilrechtlich realisierbar sei, erwiderte Frau Cebulla, dass das Einverständnis während des Betriebs zuvor dadurch gegeben sei, dass dieser Betrieb auf eine bestimmte Weise einvernehmlich über einen gewissen Zeitraum und in dem Bewusstsein einer bestimmten, eventuell unsicheren Rechtslage geführt worden sei, sich nun die Rechtslage aber grundlegend geändert habe und ein vergleichbares Bewusstsein beim Anlagenbetrieb nach den neuen Vorgaben nicht unterstellt werden könne.

Die Nachfrage von Frau Dr. Mutlak, ob die Äußerung, dass die Anforderungen an die Qualifikation des Messstellenbetreibers nicht in gleicher Weise für kommerzielle und Kleinanlagenbetreiber gelten dürften, eine Forderung und keine rechtliche Auslegung des MsbG darstelle, bejahte Frau Cebulla.

bezüglich des zuvor genannten Aspekts merkte Herr Dr. Winkler an, dass diese auf der Grundlage der Diskriminierungsfreiheit begründete Forderung eben hier eine Diskriminierung in Form der Ungleichbehandlung beider Gruppen erzwingen würde. Eine sachliche Rechtfertigung der unterschiedlichen Anforderungen sei schwierig. Die Nachfrage, ob es denkbar wäre, dass ein Netzbetreiber derart hohe Ansprüche an die technischen Bedingungen stelle, dass es zu einer Diskriminierung von kleinen Anlagenbetreibern kommen könne, bejahte Frau Cebulla und führte aus, dass eine Ungleichbehandlung gerechtfertigt sein kann, wenn nur so Kleinanlagenbetreiber die technischen Anforderungen erfüllen und den Messstellenbetrieb übernehmen könnten. Auf Nachfrage von Herrn Christoph Weißenborn, ob es eher eine Frage der Transparenz sei als eine Frage der Diskriminierung und woran die Diskriminierungsfreiheit denn in diesem Fall gemessen würde, klärte Frau Cebulla auf,

dass dies für sie bedeute, die Anforderungen so gering wie möglich zu stellen, sodass auch kleine Anlagenbetreiber den Messstellenbetrieb fortführen könnten.

## 5 **Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e. V. (B.KWK), Andre Merz**

Herr Andre Merz stellte zunächst den B.KWK und dessen Kooperation mit weiteren Verbänden vor. Er verwies auf das Vorhandensein vieler Fragestellungen bezüglich KWK-Anlagen, worauf die im Gesetz vorgehaltene Möglichkeit der Errichtung einer Clearingstelle KWKG auch hinweise. Die Übertragung der Empfehlungen der Clearingstelle EEG zum EEG bezüglich Anlagenbegriff und Messwesen auf KWK ergebe auch praktisch Sinn.

Herr Merz stellte die Ergebnisse einer eigenen Umfrage vor, wonach etwa 70 % aller KWK-Bestandsanlagen kundeneigene Erzeugungszähler besäßen. Folglich betreffe die Klärung der Fragestellungen zur Behandlung von Bestandszählern einige tausend Zähler. Teilweise seien hier Netzbetreiber schon aktiv geworden, dies betreffe aber nur eine geringe Anzahl.

Aus der nun geltenden Grundzuständigkeit des Netzbetreibers für den Messstellenbetrieb ergäben sich unterschiedliche Problemfelder. Zum einen sei zu klären, ob Eigenverbrauchsanlagen, die nicht ins Netz einspeisen würden, ebenfalls die Anforderungen an den Messpunkt erfüllen müssten. Weitere Unklarheiten beträfen die Notwendigkeit zur Nachrüstung von Erzeugungszählern, das Aufkommen unnötiger Kosten durch Umrüstung und den Austausch von Zählern vor Ablauf der Eichfrist. Fraglich sei, inwiefern dies nicht auch einen Eingriff in das Eigentum der Anlagenbetreiber darstelle und ob es einen Mehrwert für diesen Aufwand gebe. Herr Merz regte an, diese Fragestellungen bei der Ausarbeitung der Empfehlung zu berücksichtigen.

Analog zum EEG sei nun auch im KWKG 2016 die Grundlage für den Messstellenbetrieb geregelt. Hier werde außerdem erstmalig eine Differenzierung der Zuständigkeit zwischen Messung von Strom und Wärme vorgenommen. Man finde allerdings in der Gesetzesbegründung keine Kostenangaben zum Erfüllungsaufwand für die Anlagenbetreiber. Wenn es gewünscht wäre, dass ein Zählerwechsel stattfinden solle, hätte ein entsprechender Hinweis implementiert sein müssen, dass Kosten entstünden. Daher gehe der B.KWK von einem vorgesehenen Weiterbetrieb der Be-

standszähler aus. Allerdings sei dies nur auf die Übergangszeit anzuwenden. Nach dem Rollout der intelligenten Messsysteme sei diese Frage nicht mehr relevant, da die Anforderungen z. B. an den umfangreichen Datenverkehr nur von kommerziellen Messstellenbetreibern bewerkstelligt werden könnten.

Eine Anforderung an den Messstellenbetrieb nach dem MsbG sei die Gewährleistung einer eich- und messrechtskonformen Messung durch die Betreiber. Dieses sei in der Praxis schon immer der Fall gewesen und es gebe nur wenig Ausnahmefälle, in denen der Anlagenbetreiber seinen Pflichten nicht nachkomme. Die Messdatenübertragung erfolge über Messkarten oder teilweise online. Die fristgerechte Datenmeldung sei im eigenen Interesse des Anlagenbetreibers, da er nur in dem Falle den KWK-Zuschlag bzw. die verminderte EEG-Umlage erhalte.

Zur Ersatzwertbildung führte Herr Merz aus, dass diese bei KWK nicht wie bei Fotovoltaik über Lastprofile durchgeführt werden könne. Allerdings könne sie mit Hilfe von Gaszählern, Wärmezählern oder Betriebsstrom-Betriebsstunden des BHKW realisiert werden. Bisher sei diese Vorgehensweise immer einvernehmlich mit den Netzbetreibern durchgeführt worden und es habe wenig Probleme gegeben. Allerdings könne ein Problem durch die Forderung bestimmter Datenformate entstehen. Es dürfe nicht zu einer Überbeanspruchung der Anlagenbetreiber kommen. Wenn jedoch die gängigen Meldeverfahren wie Ablesekarten oder Online-Meldung weitergeführt würden, sehe er dies nicht als mögliche Diskriminierung anderer Messstellenbetreiber, da der Anlagenbetreiber nicht im Wettbewerb mit dritten Messstellenbetreibern stehe, im Gegensatz zu kommerziellen Messstellenbetreibern bzw. Dritten. Die Diskriminierung sei eher in den Bereich des Wettbewerbs der Dritten als Messstellenbetreiber abzustellen.

Die meisten Regelungen des MsbG beträfen den Smart-Meter-Rollout oder bezögen sich auf das Verhältnis zwischen Anschlussnutzer und Messstellenbetreiber, welche im Falle der Durchführung des Messstellenbetriebs durch den Anlagenbetreiber identisch seien. Daher seien die wenigen verbleibenden Regelungen bezüglich der Anforderungen an den Anlagenbetreiber erfüllbar und würden im Großen und Ganzen derzeit auch schon erfüllt. Weiterhin brachte Herr Merz die Befürwortung des B.KWK zur Nutzung von Smartmetern und des damit verbundenen Übergangs der Messdienstleistung in professionelle Hände zum Ausdruck.

Zusammenfassend zeigte Herr Merz auf, dass in den wesentlichen Punkten ein Konsens bestehe. Probleme sehe er vor allem in den Forderungen bezüglich der Datenformate bei der Messwertübermittlung. Er hoffe auf eine pragmatische Lösung im



Sinne aller Beteiligten.

Die Frage von Herrn Weißenborn, ob bekannt sei, worauf sich die oft postulierte Ausbaupflicht für den betreibereigenen Zähler im BHKW begründe, falls der Netzbetreiber einen zusätzlichen Zähler außerhalb des BHKW realisieren würde, verneinte Herr Merz. Es sei auch ein Betrieb von beiden Zählern nebenher realisierbar, sofern dem Anlagenbetreiber dadurch keine Mehrkosten entstünden.

Auf die weitere Frage von Herrn Weißenborn, ob sich eine berufene Stelle zur Zulässigkeit des Hutschienenzählers geäußert habe oder ob es eine neue Auffassung der PTB gebe, welcher zuvor die Zulässigkeit von Hutschienenzählern aufgrund der Ungenauigkeit ab einer bestimmten Leistung als nicht gegeben ansehe, erwiderte Herr Merz, dass ihm hierzu ebenfalls keine Informationen vorlägen, er aber auch kein Befürworter der Hutschienenzähler sei.

Herr Dr. Winkler führte aus, dass das Ausbauen von noch geeichten Zählern (Enteignung) ein verfassungsrechtliches Problem darstelle. Gleiches gelte auch für das Zutrittsrecht im Eigenheim, wenn der Messstellenbetreiber den Zähler wechseln müsse. Die Clearingstelle EEG sei hier nicht zuständig.

Auf die Nachfrage von Herrn Dr. Winkler zu den Datenformaten, wie eine Vereinbarung zwischen Weiternutzung der Ablesekarte und gleichzeitiger Erfüllung der Anforderungen nach § 52 MsbG, wonach eine vollautomatische Weiterverarbeitung gewährleistet werden müsse, zu realisieren sei, kamen beide überein, dass es zwei nicht zufriedenstellende Möglichkeiten gebe: das elektronische Einlesen durch den Netzbetreiber oder das elektronische Übermitteln durch den Anlagenbetreiber.

## 6 Abschlussdiskussion

Herr Stephan Peters wies darauf hin, dass es allgemein viele Bedenken über Dateiformate und Wechselprozesse gebe. Daher fordere er webbasierte Eingabemöglichkeiten für kleine Anlagenbetreiber. Als Vorbild würden hier Systeme der öffentlichen Hand dienen, wie sie bereits im Finanz- und Sozialversicherungswesen vorhanden seien (bspw. ELSTER). Es sei nicht vermessen an die Versorgungswirtschaft eine derartige Forderung nach einer einfachen Lösung zu stellen.<sup>2</sup> Es gebe aber die Un-

<sup>2</sup>Das Bereitstellen einer solchen webbasierten Lösung (z. B. als Webportal) könne auch als kostenpflichtige Serviceleistung gestaltet werden.

klarheit, wer diese Forderung zu stellen habe. Er sehe hier eher die BNetzA als die Clearingstelle EEG in der Pflicht.

Auf Nachfrage von Frau Jung an Frau Dr. Pippke, warum der BDEW schon einen mittelfristigen Rollout der intelligenten Messsysteme sehe, wenn der BDEW hingegen den Einbau erst mit gegebener Steuerungsmöglichkeit bzw. Steuerbox, welche noch mitten in der Pipeline stecke, befürworte und dies auch erst dann möglich sei, entgegnete Frau Dr. Pippke, dass dies am BSI hinge und dass dieses nur begrenzt beeinflussbar sei.

Weiter wies Frau Jung bezüglich der häufig angesprochenen Diskriminierungsfreiheit darauf hin, dass eine sachliche Rechtfertigung von Forderungen mehrfach im Gesetz hervorgearbeitet worden wäre. Es sei klar definiert, dass jeder den Messstellenbetrieb durchführen könne, sofern er die Anforderungen erfülle. Sie sehe die Kritik als nicht gerechtfertigt an. Die Möglichkeit, dass der Netzbetreiber überzogene Anforderungen stelle, um andere vom Messstellenbetrieb auszuschließen, sei allein aufgrund der im Gesetz geforderten Sachlichkeit der Anforderungen sowie der Diskriminierungsfreiheit nicht gegeben.

Weiterhin wies Frau Jung darauf hin, dass sie die kritischen Äußerungen zum Wortlaut der Enteignung nicht nachvollziehen könne. Herr Weißenborns Entgegnung, die Zähler könnten ja weiterhin zusätzlich betrieben werden, bedeute einen unnötigen Verbraucher ohne Funktion im System. Die Effizienz würde darunter leiden, dabei sei diese ein grundlegendes Motiv des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende. Daher sei auch der Netzbetreiber dazu geneigt, diesen Zähler zu entfernen. Daher gebe es im Endeffekt keine Wahlentscheidung mehr.

Dem Hinweis von Frau Dr. Mutlak, dass die Regelungen nach § 8 Abs. 2 MsbG bezüglich der technischen Anforderungen des Netzbetreibers mit der Einschränkung der Sachlichkeit und Diskriminierungsfreiheit sowie nach dem ehemaligen § 16 Abs. 1 EEG 2014 bezüglich einer Begrenzung der Forderungen des Netzbetreibers eine ähnliche Schutzfunktion innehaben könnten, entgegnete Frau Dr. Pippke mit Zweifeln. Es fehle bei § 8 Abs. 2 MsbG am Einzelfallbezug, welcher aber in § 16 Abs. 1 EEG 2014 zugrunde gelegt worden wäre.

Die Nachfrage von Herrn René Walter an Herrn Weißenborn, ob er Raum sehe, ein digitales System zur Datenkommunikation zu etablieren, beantwortete Herr Weißenborn mit der Information, dass viele Netzbetreiber bereits derzeit ein solches besäßen. Allerdings gebe es auch viele Netzbetreiber, die an ihrem Kartensystem festhalten wollten. Im Zuge der generellen digitalen Umrüstung werden viele das

System umstellen, hierfür seien aber die Finanzierungsbedingungen und die Anzahl der Fremdzähler im Netz ausschlaggebend.

Auf Nachfrage von Frau Dr. Mutlak an Herrn Weißenborn, ob die Anforderungen an eine verschlüsselte Datenkommunikation auch dann notwendig seien, wenn keine kundeneigenen Zählern vorhanden seien, also wenn Netzbetreiber bei Bestandszählern die Ablesung mittels Karten-Ablesung vornähmen, erwiderte Herr Weißenborn, dass es derzeit eine starke Heterogenität der Datenflüsse gebe und dass die zukünftige Entwicklung unklar sei.

Die folgende Nachfrage von Frau Sarah Schweizer an alle vier Referenten zur Einbaupflicht für intelligente Messsysteme bezog sich auf das Vorhandensein von Untersuchungen über die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Anlagenbetreiber unterhalb der 7 kW-Grenze, sollten diese verpflichtet werden, ein intelligentes Messsystem einzubauen und nicht über eine entsprechende Schnittstelle verfügen. Frau Dr. Pippke verneinte das Vorhandensein von Zahlen oder Einschätzungen hierzu. Frau Jung wies darauf hin, dass der Einbau der Rundsteuerempfänger die entsprechenden Anlagenbetreiber in den letzten Jahren bereits belastet habe. Vom SFV sei daher bereits diskutiert worden, ob es nicht Aufgabe der Netzbetreiber sei, für die Anlagenregelung zu sorgen. Sollten Kosten für eine weitere Nachrüstung auf die Anlagenbetreiber zukommen, so könne schnell ein verfassungsrechtlicher Klärungsbedarf entstehen. Es mangle an Investitionssicherheit. Frau Cebulla erklärte hierzu, die Verbraucherzentrale NRW sehe dieser Möglichkeit ebenfalls nicht positiv entgegen und die Wirtschaftlichkeit der Anlagen könnte dadurch weiter gesenkt werden. Herr Merz fügte hinzu, es handle sich um Belastungsobergrenzen, wonach jeder Anschlussnehmer nur einmal belastet werden dürfe. Daher würde bei KWK-Anlagen der Erzeugungszähler meist unterhalb der Belastungsschwelle des Verbraucherszählers liegen und somit nur der Verbrauchszähler berechnet werden. Daher sehe der B.KWK diese Regelung weniger kritisch. Auf Nachfrage von Frau Schweizer, bestätigte Frau Jung, dass i. d. R. Zweirichtungszähler anstatt zwei einzelnen Zählern für Erzeugung und Verbrauch verwendet würden. Weiterhin sei die Tendenz, derzeit in private Zähleinrichtungen zu investieren, stark ausgebremst. Frau Dr. Pippke ergänzte, dass dies eine Frage der Bedürfnisse bzw. des Anwendungsfalls sei. Herr Peters argumentierte, dass jeder Zähler und jede Steuerbox, die nicht netzrelevant seien, auch nie vorgeschrieben werden dürften. Beispielsweise sei seiner Meinung nach für ein BHKW ohne Einspeisung auch nie eine Steuerbox notwendig. Herr Walter teile den Optimismus des B.KWK nicht. Die Kosten für Zähler und Messung seien

sehr hoch und gerade kleine Anlagen liefen dann schnell aus der Wirtschaftlichkeit heraus.

Auf Nachfrage von Frau Jung an Frau Dr. Mutlak bezüglich der Begründung des Widerspruchs der achtjährigen Bestandsschutzregelung für Messeinrichtungen bei einer Nacheichung bis Ende des Jahres 2016, zitierte Frau Dr. Mutlak, dass in der entsprechenden Passage im MsbG die Rede von Messsystemen und nicht von Messeinrichtungen sei. § 19 Abs. 5 MsbG beziehe sich nach ihrer Lesart nur auf Messsysteme, die schon in ein Kommunikationsnetz eingebunden seien, aber noch nicht die Anforderungen nach MsbG wie Schutzprofile etc. erfüllen könnten. Die Regelung beziehe sich daher nicht auf Messeinrichtungen.